



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-9962479/0010.U
G0045/22

29.03.2023

TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH
Industrieweg 110
48155 Münster

Standort der Anlage:
Biogasanlage Dorsten
Gottlieb-Daimler-Straße 29
46282 Dorsten

Errichtung einer Feststoffdosierung und zwei Fermenter



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Immissionsschutzrecht	5
IV.3. Störfallrecht	5
IV.4. Wasserrecht	7
IV.5. Bodenschutz	8
IV.6. Baurecht und Brandschutz	8
IV.7. Abfallwirtschaft	8
V. Kostenentscheidung	9
VI. Hinweise	9
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
VII. Begründung	11
VIII. Fazit	15
IX. Ihre Rechte	16
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.08.2022 (Eingang BR MS am 04.08.2022, Eingang überarbeiteter Antrag 03.02.2023) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) der TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH durch die Errichtung und den Betrieb einer Feststoffdosierung mit zwei Hochfermentern. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf den Rückbau zweier bestehender Gärrestlager, die Errichtung einer Feststoffdosierung und zwei Fermenter.

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Substratannahme	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrsiloanlage 1.452 m² (Bestand) • Siloplatte 2.784 m² (Bestand) • Siloplatte 1.400 m² (Bestand) • Fahrzeugwaage (Bestand) • Annahmegebäude (Bestand) • Feststoffannahmesystem 1 (Bestand) • Feststoffannahmesystem 2 (NEU) • Maschinenhaus 2 (Bestand) • Abluftbehandlung • Substratannahme (Bestand)
BE 02	Biogaserzeugung und – konditionierung	<ul style="list-style-type: none"> • 8 x Fermenter je 3.090 m³ (Bestand) • 2 x Fermenter je 9.521 m³ (NEU) • Nachgärer 9.836 m³ (Bestand) • Biologische Entschwefelung (genehmigt)



		<ul style="list-style-type: none"> • Gasaufbereitung, Verdichtung (Bestand) • RTO-Anlage (Bestand) • Blockheizkraftwerk (Bestand) • Blockheizkraftwerk und Gasaufbereitung (Bestand) • Notfackel (Bestand)
BE 03	Gärproduktlagerung und Gärproduktaufbereitung (Separation)	<ul style="list-style-type: none"> • Gärproduktlager 1 und 2 je 2.050 m³ (RÜCKBAU) • Gärproduktlager 3 9.836 m³ (Bestand) • Reservespeicher (Bestand) • Separation (Bestand)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Gemäß § 68 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,
 - schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden (Standsicherheit).
- III.1.5. Die geplante Feststoffdosieranlage befindet sich direkt neben dem Maschinenhaus. Durch den Brandschutzsachverständigen ist vor Baubeginn eine Bescheinigung vorzulegen aus der hervorgeht, dass von der Anlage keine Gefährdung (z.B. durch Brandüberschlag) für das angrenzende Maschinenhaus besteht.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

IV.3. Störfallrecht

- IV.3.1. Vor Inbetriebnahme sind die neuen und geänderten Anlagenteile und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung im Sinne von § 29a BImSchG durch eine:n nach § 29b BImSchG bekanntgegebene:n Sachverständige:n zu unterziehen. Der Prüfbericht des/der Sachverständigen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Inbetriebnahme zu übersenden.



Die sachverständige Person nach § 29b BImSchG muss für folgende Fachgebiete bekanntgegeben worden sein:

- 3 - verfahrenstechnische Prozessprüfung
- 11 - Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 - Brandschutz
- 16 - Explosionsschutz

Entsprechende Sachverständige sind über das Portal ReSyMesSa.de zu finden.

Die Prüfung soll feststellen, ob Planung und Ausführung der neuen Anlagenteile die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen, sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Standsicherheit,
2. Konstruktion und Auslegung,
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
5. Brand- und Explosionsschutz,
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
9. Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,
10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, -sofern zutreffend-, unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120

Vom Umfang der Prüfung sowie die Qualifikation des/der Sachverständigen ist nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster abzuweichen.

Die Prüfung hat durch eine Person zu erfolgen die nicht an der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

IV.3.2. Sollte durch die Prüfung nach IV.3.1 Mängel in Ausführung oder Betrieb der Anlage bekannt werden, behalte ich mir vor, nachträglich Nebenbestimmungen zur Beseitigung dieser Mängel festzusetzen, soweit die Schutzziele nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden.

IV.3.3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen
Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.



- IV.3.4. Die Gasleitungen müssen an den Fermentern durch eine entsprechende Armatur absperrbar sein. Die Armaturen sind unmittelbar an den Behältern angeordnet, eindeutig bezeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.
- IV.3.5. Die Fermenter sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem müssen sie mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltschritts müssen beim oberen Grenzwert substratfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 6 auszuführen
- IV.3.6. Die Fermenter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schaltschritts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und soweit diese nicht ausreichen ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) erfolgen. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden.
- IV.3.7. Das Ansprechen der Über- oder Unterdrucksicherungen hat Alarm auszulösen und ist zu registrieren und dokumentieren. Um das Ansprechen der Überdrucksicherung zu registrieren ist es nicht ausreichend den Druck im Behälter zu überwachen. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.4. Wasserrecht

- IV.4.1. Die neuen Fermenter sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
- IV.4.2. Substrat- und gärrestführende Rohrleitungen müssen unmittelbar am Behälter mit einer Absperrarmatur ausgerüstet sein. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen.
- IV.4.3. Die substratführenden Rohrleitungen
- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.
 - sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen.
 - müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden.
 - müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden.
 - in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der



Heizungsrohre, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist.

- sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen.
- müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.

IV.5. Bodenschutz

IV.5.1. Bodenaushub ist zu beproben und abfallrechtlich zu bewerten. Ein Wiedereinbau von Bodenmaterial ist nur zulässig, wenn die Prüfwerte der Bundebodenschutzverordnung für die Gefährdungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser eingehalten werden.

IV.6. Baurecht und Brandschutz

IV.6.1. Genehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

IV.6.2. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein

IV.6.3. Die Zugänglichkeit des Maschinenhauses muss für die Mitarbeiter sowie die Feuerwehr jederzeit gegeben sein und darf durch die geplante Feststoffdosieranlage nicht beeinträchtigt werden.

IV.6.4. Die für die Gesamtanlage vorhandenen Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362 66-3209) zu aktualisieren und der Feuerwehr vor Aufnahme der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

IV.6.5. Die vorhandene Brandschutzordnung (Teile A, B und C) ist aufgrund der Erweiterung zu aktualisieren.

IV.6.6. Der Feuerwehr der Stadt Dorsten ist vor Aufnahme der Nutzung Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

IV.7. Abfallwirtschaft

IV.7.1. Der Bezirksregierung Münster als zuständige Überwachungsbehörde sind sowohl die Separierung der beim Rückbau der Behälter anfallenden Materialien als auch die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nachzuweisen. Über die gesamte Rückbaumaßnahme ist ein gutachterlicher Abschlussbericht zu erstellen, der die folgenden Punkte enthält:

- Zusammenfassung der Baumaßnahme
- eine tabellarische Mengenaufstellung aller entsorgter Abfallmengen pro Abfallart unter Angabe des Entsorgers
- sämtliche Leistungsnachweise über die Entsorgung wie beispielsweise Wiege-, Begleit- oder Übernahmescheine oder ähnliches in Kopie



- Analyseberichte zur abfallrechtlichen Deklaration, sofern Sie noch nicht vorgelegt wurden (beispielsweise für abbruchbegleitend beprobte Dachbahnen oder Bauschutt (siehe IV.7.2))
- Die Dokumentation entsprechend § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung
- eine umfassende Fotodokumentation der Abbrucharbeiten aus der hervorgeht, dass die Abfallfraktionen separiert wurden und das ordnungsgemäß mit gefährlichen Abfällen umgegangen wurde

Es ist darauf zu achten, dass im Abschlussbericht zu allen im Abbruch- und Entsorgungskonzept gefundenen Abfallfraktionen Angaben vorliegen.

Der Abschlussbericht ist der Bezirksregierung Münster spätestens vier Wochen nach Beendigung der Abbrucharbeiten vorzulegen.

IV.7.2. Zur abfallrechtlichen Einstufung der mineralischen Abbruchabfälle (Bauschutt) sind Mischproben pro separierter Abfallart zu ziehen und auf eine Eignung nach den Verwertererlassen NRW zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend der Vorgaben der LAGA PN 98 zu erfolgen, um eine repräsentative Mischprobe des Haufwerkes zu erzielen. Die mineralischen Abbruchabfälle dürfen erst dann von der Abbruchbaustelle abtransportiert werden, wenn sie zumindest die RCL II-Grenzwerte einhalten. Werden die RCL II-Grenzwerte überschritten, sind die Abbruchabfälle bis zu Klärung einer ordnungsgemäßen Entsorgung auf der Baustelle zu belassen. Die Untersuchung der mineralischen Abbruchabfälle auf eine Eignung nach den Verwertererlassen NRW kann durch vergleichbare vorlaufende Untersuchungen an der Bausubstanz ersetzt werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen.

IV.7.3. Der Einbau von RC-Material bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz**
- VI.2.1. Diese Baugenehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- VI.2.2. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- VI.2.3. Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- VI.2.4. Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- VI.2.5. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- VI.2.6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten die Sachverständigenbescheinigung gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese/r sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt



hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise (Standicherheit) errichtet oder geändert worden sind, vorzulegen.

- VI.2.7. Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - BaustellV-
- VI.2.8. Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- VI.2.9. Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogasanlage wurde am 13.05.2009 vom Kreis Recklinghausen erstmalig genehmigt. (Az: 70.5 G562.003/08/0104B-AA2)

Sie haben mit Schreiben vom 04.08.2022 die Genehmigung zum Rückbau zweier bestehender Gärrestbehälter sowie für die Errichtung und den Betrieb zweier Fermenter und einer Feststoffdosierung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 02.02.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.



VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Dorsten

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 9 BauNVO ist die von Ihnen beantragte Änderung der Anlage zulässig.

VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 17.02.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 unter Nr. 34 und in der Tageszeitung „Dorstener Zeitung“.



VII.5. Beteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Veterinärwesen

Untere Abfallbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

Stadt Dorsten

Bauordnungsamt

Planungs- und Umweltamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.6. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.



VII.6.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Durch die Nebenbestimmungen soll verhindert werden, dass durch die Änderungen schädliche Umweltauswirkungen entstehen. Diesem Ziel dient auch die Prüfung durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme.

VII.6.2. Störfallrecht

Die Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.2 wurden zur Verfahrensbeschleunigung in Abstimmung mit dem Antragsteller in den Bescheid aufgenommen. Die detaillierte störfallrechtliche Prüfung wird so an einen Sachverständigen gegeben.

Die weiteren Nebenbestimmungen IV.3.3 bis IV.3.7 setzen den Stand der Technik beziehungsweise Stand der Sicherheitstechnik aus der TA Luft und TRAS 120 für diese Anlage fest. Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Da in der Biogasanlage mehr als 10.000 kg des entzündbaren Gases Biogas vorhanden sein können handelt es sich hier um einen Betriebsbereich der unteren Kategorie gemäß 12. BImSchV. Gemäß § 3 Absatz 4 der 12. BImSchV zählt es zu den Betreiberpflichten, dass die Anlagen eines Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird für Biogasanlagen unter anderem in der TRAS 120 definiert. Da diese technische Regel keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet wurden die Anforderungen daraus in dieser Genehmigung mit aufgenommen.

VII.6.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmung zum Wasserrecht ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 37 Absatz 2 AwSV sind einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet werden. Dies dient der frühzeitigen Erkennung eventueller Undichtigkeiten. Ein milderer geeignetes Mittel ist nicht gegeben.

VII.6.4. Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen (des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).



Da für den Bereich der Gottlieb-Daimler-Straße in Dorsten Informationen zu erhöhten Schwermetallgehalten im Boden vorliegen. Auf Grund von geogenen Prozessen können erhöhte Arsen-Gehalte im Oberboden vorhanden sein. Des Weiteren ist durch den Betrieb einer Anlage zur Quecksilberrückgewinnung im Nahbereich eine Anreicherung von Schwermetallen im Oberboden punktuell nicht auszuschließen. Bodenaushub ist daher zu beproben und abfallrechtlich zu bewerten, Ein Wiedereinbau von Bodenmaterial ist nur zulässig, wenn die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für die Gefährdungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser eingehalten werden.

VII.6.5. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Durch den Rückbau der bestehenden Behälter kann Abbruchabfall anfallen. Die Nebenbestimmungen dienen dazu eine geeignete Entsorgung bzw. Verwertung sicherzustellen und es der Überwachungsbehörde zu ermöglichen dies zu kontrollieren.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.



IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener



Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Allgemeine Angaben und Antragsformulare**
 - Anlage 1.1 Antragsformulare
 - Anlage 1.2 Lageplan
 - Anlage 1.3 Topografische Karte
 - Anlage 1.4 Deutsche Grundkarte
 - Anlage 1.5 Flurkarte
 - Anlage 1.6 Formular Prüfung störfallrelevante Änderung

- 2 Anlagen- und Verfahrenstechnik**
 - Anlage 2.1 Fließbild Gesamt
 - Anlage 2.2 Fließbild Feststoffeintragssystem
 - Anlage 2.1 Fließbild Fermenter 9 und 10

- 3 Bauvorlagen**
 - Anlage 3.1 Formular Bauantrag
 - Anlage 3.2 Formular Baubeschreibung
 - Anlage 3.3 Bauzeichnung Feststoffeintragung
 - Anlage 3.4 Bauzeichnung Hochfermenter
 - Anlage 3.5 Fortschreibung Brandschutzkonzept

- 4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**
 - Anlage 4.1 Exzonenplan

- 5 Immissionsschutz**
 - Anlage 5.1 Emissionsquellenplan

- 6 Wasserhaushalt und Gewässerschutz**

- 7 Abfallwirtschaft**

- 8 Naturschutz und Landschaftspflege**



Anhang 2. Zitierte Vorschriften

- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO NRW* *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)*
- BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



-
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)